

-46- Amtsgericht GL
51401 GL

Das ist Ihre Nummer in Ihrer Strafsache: 46-Cs-942-Js 7766/22-324/22

Meine Zeichen: Ihre strategische Abzock-Klage gegen die Anständigen im Lande

Ihre herbeiformulierten Labereien ziehe ich mir nicht rein. Es ist von dieser systemrelevanten Justiz immer zu erwarten, dass sie sich gehen, den Bürger und die mutigen im Lande stellt und mit strategischen Klagen den Mund zu verbieten oder zumindest jahrelang zu beschäftigen, anstatt das Unrecht zu bekämpfen, wie es in diesem Fall auch vom Amtsgericht GL durchgetreten wird.

Ich kann Ihnen nur zurufen, verputschen Sie nicht unser tolles Grundgesetz, dass die Presse- und Meinungsfreiheit garantiert. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mir Ihre ekelhaften Nachstellungen nicht gefallen lasse und nötigenfalls bis zum Europäischen Gerichtshof Ihre Verfolgungen der Wahrheit vortragen werde.

In diesem Zusammenhang habe ich vorsichtshalber, um das überarbeitete Jugendamt GL bzw. Ihre systemrelevanten Kolleginnen zu entlasten, auf Seite 10 des beiliegenden Artikels – als Weihnachtsbrief veröffentlicht – eine Selbstanzeige gemacht. Immerhin habe ich mir mit diesem Artikel erlaubt, auch die Behörden und die Justiz zum Zusammenhalt und Gemeinsinn aufzufordern – wie es unser Bundespräsident von der Zivil-Gesellschaft gefordert hatte, Sie, als geschlossene Parallelgesellschaft zu nennen vergessen hatte. Auch habe ich mir erlaubt, das Recht der Presse- und Meinungsfreiheit in Anspruch zu nehmen, das inzwischen wie in vielen Schurkenstaaten auch in Deutschland zur problematischen Angelegenheit geworden ist und systemrelevant wie in grauen Zeiten der deutschen Geschichte durch diese Justiz abzustrafen ist.

In diesem Sinne jagen Sie doch weiter die Mutigem und Aufrichtigen im Lande und verkennen Sie die Verbrechen gegen den sozialen Zusammenhalt und die Menschlichkeit Ihrer werten Kollegen und Kolleginnen in den Ämtern der perversen und subtilen Entrechtung hier durch einen Kinderraub gegen eine unschuldige Familie.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gez. Faßbender



Beglaubigte Abschrift

46 Cs-942 Js 7766/22-324/22



Amtsgeschichte Bergisch Gladbach

Beschluss

In der Strafsache

gegen



hat das Amtsgeschichte Bergisch Gladbach
durch den Richter am Amtsgeschichte Verch
am 20. Dezember 2022
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten gegen Richterin am Amtsgeschichte Daldrup vom 03.11.2022 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist nicht begründet, § 24 StPO.

Die Ablehnung ist nicht gem. § 24 Abs. 1 StPO begründet. Die abgelehnte Richterin ist ersichtlich nicht kraft Gesetzes gem. §§ 22, 23 StPO vom Verfahren ausgeschlossen. Denn sie ist weder selbst durch die dem Angeklagten vorgeworfene Straftat verletzt noch Ehegattin, Lebenspartnerin Vormundin oder Betreuerin der Verletzten bzw. des Angeklagten. Mit keinem ist sie verwandt oder verschwägert, sie war in der Sache auch nicht als Beamtin der Staatsanwaltschaft oder Polizei tätig, nicht als Anwältin des Verletzten oder Verteidigerin des Angeklagten und auch nicht als Zeugin bzw. Sachverständige involviert. Schließlich ist sie auch nicht nach § 23 StPO ausge-

schlossen, es handelt sich um ein erstinstanzliches Verfahren und auch nicht um eine Wiederaufnahme.

Die Ablehnung ist auch nicht gem. § 24 Abs. 2 StPO begründet, weil kein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Vorsitzenden zu rechtfertigen.

Der Angeklagte begründet die Ablehnung wegen Befangenheit im Schreiben vom 03.11.2022 (Bl. 71 d.A.) u. a. damit, die abgelehnte Richterin raube ihm [durch den Erlass des Strafbefehls] Lebenszeit, ihre „Verfolgungsattacke“ sei ein Akt gegen die Meinungs- und Pressefreiheit die mit chinesischen oder russischen Verfolgungen von Journalisten gleichzusetzen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das genannte Schreiben Bezug genommen.

In diesen Umständen liegt kein Grund, der das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Vorsitzenden begründet.

Alle angeführten Gründe haben ersichtlich nichts damit zu tun, dass die abgelehnte Richterin voreingenommen ist. Vielmehr wendet sich der Angeklagte lediglich allgemein gegen den dem Strafbefehl zugrunde gelegten Sachverhalt, den er für nicht gegeben hält. Er fühlt sich durch das Jugendamt und die Staatsanwaltschaft zu Unrecht verfolgt und in seiner Meinungsfreiheit eingeschränkt.

Gerade dies ist jedoch Gegenstand der Hauptverhandlung, die auf seinen Einspruch gegen den Strafbefehl anzuberaumen ist. Indem die abgelehnte Richterin das Verfahren gemäß der StPO fortsetzt, liegt aus Sicht eines objektiven Betrachters entsprechend kein Grund zur Annahme, sie sei nicht unparteiisch. Es ist im Rahmen der Verhandlung zu prüfen, ob der Vorwurf zu Recht erhoben wurde.

Das liegt auch nach der Stellungnahme des Angeklagten vom 05.12.2022 (Bl. 94 d.A.) nicht anders. Der Erlass eines Strafbefehls durch Unterschrift begründet schon nicht von vornherein die behauptete Befangenheit. Auch insoweit kann in der Hauptverhandlung geklärt werden, ob die ggf. durch die in der Akte enthaltenen Schriftstücke des Angeklagten der strafrechtliche Vorwurf gerechtfertigt ist. Der Akteninhalt kann durch Akteneinsicht zur Kenntnis genommen werden, soweit nicht die eigenen Verlautbarungen dem Angeklagten ohnehin bekannt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann nur zusammen mit dem Urteil in der Sache angefochten werden.

Verch

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bergisch Gladbach

